# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Januar 1979	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 78	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1979 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1979)	25

#### Verordnung

über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1979 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1979)\*)

## Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

#### § 1

#### Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1979 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungs- zahl für das erste Fach- semester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Chemie	84
Chemie	
2. Fachhochschule Darmstadt	
Elektrotechnik	94
Kunststofftechnik	78
Maschinenbau	40
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	161
	46
Chemie	9
Lebensmittelchemie	200
Medizin	200

Hochschule/Studiengang		Zulassungs- zahl für das erste Fach- semester
Pädagogik		100
Pharmazie	T	58
Psychologie		51
Rechtswissenschaft	•	284
Volkswirtschaftslehre		80
Wirtschaftspädagogik		54
Zahnmedizin		57
<ul> <li>b) Studiengänge mit dem Ab prüfung für das Lehramt a für fachwissenschaftliche F Chemie</li> </ul>	ın Gymnasien (nur	
Deutsch		35
Englisch		75
Erdkunde		48
Französisch		13
Geschichte		47
Leibeserziehung		43
Mathematik		62
Physik		12
Sozialkunde (Wissenschaft	t ron der Delitit-	24
	•	18
<ul> <li>c) Studiengänge mit dem Abs prüfung für das Lehramt a und Realschulen</li> </ul>	schluß Erste Staats- n Hauptschulen	.ii
Chemie	and the second of the second o	19
Deutsch		30
Englisch	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	55
Französisch		27
Geographie		36
Geschichte	and the second s	36
Mathematik		10
Musik		18
Physik		36
Sozialkunde	e de la companya de	64
Sport		17
d) Studiengänge mit dem Abs für das Lehramt an Grunds Chemie	schluß Erste Staatsprüfung schulen (nur Wahlfach)	
Deutsch		10
Englisch		20
Französisch		32
Geographie		5
Geschichte		8
Mathematik	• .	5
Musik	,	7
Physik		19
Sozialkunde		5
		8
Sport	New Engla Charles and	17
<ul> <li>e) Studiengang mit dem Abso für das Lehramt an Sonders</li> </ul>	schulen	27
	Main	
	Maii	
Architektur	Walii	66
Architektur Bauingenieurwesen Elektrotechnik	Walii	66 116

ochschule/Studiengang	Zulassungs zahl für das erste Fach- semester
Feinwerktechnik	72
Sozialarbeit	120
Verfahrenstechnik	48
Wirtschaft	115
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	6
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	4
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung	
für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung und Konzertexamen	26
i. Fachhochschule Fulda Wirtschaft	85
VV II COCICIE	
. Justus Liebig-Universität Gießen	·
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister,	
Promotion (als erstem Abschluß) oder	
Staatsexamen (ohne Lehrämter) Betriebswirtschaft	90
Chemie	30
Erziehungswissenschaft	30
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	125
Medizin	178
Volkswirtschaft	30
Wirtschaftswissenschaften	30
Zahnmedizin	30
<ul> <li>b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien</li> </ul>	15
Chemie	15
Deutsch	10
Erdkunde	10
Geschichte Mathematik	15
	15
Physik Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	10
<ul> <li>c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen</li> </ul>	
Chemie	10
Deutsch	15 15
Geographie	15
Geschichte	10
Kunsterziehung	15
Mathematik Musik	10
Musik Physik	15
Pnysik Sozialkunde	10
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung	
für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	10
Chemie	10
Deutsch	20

ochschule/Studiengang		F	ar m.,	Zulassungs zahl für da: erste Fach- semester
Englisch		a m		<u></u>
Französisch				10
				10
Geographie				<u>.:</u> : 10
Geschichte				10
Kunsterziehung				10
Mathematik				20
Musik				10
Physik		men		10
Sozialkunde				10
Sport				20
. Fachhochschule Gießen-Frie	edbera			
Bauingenieurwesen				CE .
Elektrotechnik, Studieno	rt Friedhera		. [	65
Elektrotechnik, Studieno	rt Lahn-Gioßon			100
Maschinenbau, Studieno				71
Maschinenbau, Studieno				60
Technisches Gesundheits	it Lann-Gleben			35
	swesen			65
Wirtschaft				53
Gesamthochschule Kassel				
Studiengänge mit dem A Diplom oder Graduierun	g		* *	
Bauingenieurwesen, für	Bewerber mit allg	emeiner	· ·	en e
oder fachgebundener Ho Bauingenieurwesen, für	chschulreife			18
Zugangsberechtigung, di fachgebundene Hochschu	e keine allgemeine	e oder		
Maschinenbau, für Bewe fachgebundener Hochsch	erber mit allgemei			17
Maschinenbau, für Bewe Zugangsberechtigung, di	rber mit einer			24
fachgebundene Hochschu	dreife verleiht	duer		23
Philipps-Universität Marbu	rg			
a) Studiengänge mit dem A	Abschluß Diplom, 1	Magister,		
Promotion (als erstem A)	bschluß) oder			
Staatsexamen (ohne Leh	rämter)			e.
Biologie				18
Chemie				108
Medizin			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	193
Pharmazie				80
Rechtswissenschaft				95
Volkswirtschaftslehre				176
Zahnmedizin				35
b) Studiengänge mit dem A	hochluß Ersta Stac			
für das Lehramt an Gymi	osumun arste Staa nasien	ısprurung	-	
Chemie Chemie				
Deutsch				6
Englisch		**		15
<del>-</del>				- 10
Erdkunde	e e e e e green			5
Französisch				9
Geschichte		*		9
Leibeserziehung	•			17
Mathematik			1	8
			3	•
Physik		•		- <sup></sup> 5

Hochschule/Studiengang	Zulassungs- zahl für das erste Fach- semester
11. Fachhochschule Wiesbaden Architektur Bauingenieurwesen Elektrotechnik Innenarchitektur Kommunikationsdesign Maschinenbau Physikalische Technik Wirtschaft	45 70 65 20 40 70 20 20

(2) Soweit Studiengänge in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, nach Anlage 1, 1a und 1b der Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1978 (GVBl. I S. 281), jedoch in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, sind

diese Studiengänge zulassungsbeschränkt; eine Aufnahme von Studienanfängern findet zum Sommersemester 1979 nicht statt. Für folgende Studiengänge findet ebenfalls zum Sommersemester 1979 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

## 1. Technische Hochschule Darmstadt

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)

Datentechnik

Geologie

Informatik

Meteorologie

Mineralogie

Papieringenieurwesen

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung

Elektrotechnik

Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung

Maschinenbau

## 2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister,

Promotion (als erstem Abschluß)

Evangelische Theologie

Geologie

Geophysik

Klassische Archäologie

Kunstgeschichte

Meteorologie

Mineralogie

Volkskunde

Wirtschaftsinformatik

## 3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Ballett

#### 4. Justus Liebig-Universität Lahn-Gießen

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) Geologie

## 5. Gesamthochschule Kassel

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Graduierung Landwirtschaft
- b) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung Elektrotechnik Metalltechnik
- c) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen kaufmännischer Fachrichtung

### § 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studienten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.
- (2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.
- (3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,
- für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
- für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des
  § 1 der Zulassungszahlenverordnung
  1978/79 vom 7. Juli 1978 (GVBl. I
  S. 440), geändert durch Verordnung

- vom 11. September 1978 (GVBl. I S. 527).
- (4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn
- 1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1978/79 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
- 2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1978/79 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.
- (5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

	stehenden Studienplätze
1. Technische Hochschule Darmstadt Psychologie (ab 5. Fachsemester)	0
2. Fachhochschule Darmstadt Informatik (ab 5. Fachsemester) Mathematik (ab 3. Fachsemester)	<b>0</b>
. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	<b>0</b>
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	<u> </u>
Medizin (2. Fachsemester)	45
(3. Fachsemester)	198
(4. Fachsemester)	195
(ab 5. Fachsemester)	192
Pädagogik	203
Pharmazie	165
Wirtschaftsinformatik (3. und 4. Fachsemester)	51
(ab 5. Fachsemester)	10
Zahnmedizin (3. und 4. Fachsemester)	. 0
(5. und 6. Fachsemester)	47
(ab 7. Fachsemester)	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	30
(nur für fachwissenschaftliche Prüfung)	
Sport	55
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	-
Englisch	50
Kunst	30
Sport	- 37

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fach- semester zur Verfügung stehenden Studienplätze
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach) Englisch Kunst	17 15
4. Fachhochschule Fulda Wirtschaftsinformatik (ab 3. Fachsemester)	0
5. Gesamthochschule Kassel Wirtschaftswissenschaften (ab 3. Fachsemester)	. 0
6. Justus Liebig-Universität Gießen  Medizin (2. Fachsemester)	175 172 169 150
7. Fachhochschule Gießen Mathematik (ab 3. Fachsemester)	0
8. Philipps-Universität Marburg  Medizin (2. Fachsemester)	192 191 190 157

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1978/79 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 30 Abs. 5 der Vergavom 24. Mai 1977 beverordnung (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1978 (GVBl. I S. 281), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1979 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 30 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.

- (7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.
- (8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.
- (9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ge-

werblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

## § 3 Umrechnung von Studienplätzen

- (1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Maschinenbau der Gesamthochschule Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.
- (2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die jeweilige Zulassungszahl auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge der anderen Lehramtsabschlüsse in folgender Weise zuzuschlagen:
- Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen werden den Studiengängen mit dem

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

32

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—
DM einschließlich 3,28 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet 1,— DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zugeschlagen.

- 2. Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden den Studiengängen mit dem jeweils anderen Lehramtsabschluß zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zugeschlagen.
- (3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.
- (4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:
- entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen und ein Stu-

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX - Gebühr bezahlt

- dienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
- oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.
- (5) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen sind erforderlich:
- entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit demselben Abschluß und ein Studienplätz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
- oder vier Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.
- (6) Bei der Umrechnung nicht besetzbarer Studienplätze eines Studiengangs mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion gemäß Abs. 3 sind die Studienplätze im Verhältnis der jeweiligen Bewerberzahlen auf die gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien aufzuteilen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1978

Der Hessische Kultusminister Krollmann